



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 15/2017 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 27.12.2017

Verkürzte Fristen für den Mehrwertsteuerabzug für Einkaufsrechnungen

Wie bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 7 (vom 12.05.2017) mitgeteilt, wurden mit dem Nachtragshaushalt 2017¹ die Fristen für den MwSt-Abzug² stark reduziert.

Sämtliche Bemühungen, eine längere Aufzeichnungsfrist mit dem Finanzgesetz 2018 (wurde am 23. Dezember 2017 genehmigt) zu erwirken, sind leider gescheitert.

Das Recht auf den Abzug der MwSt (Vorsteuerabzug) für Einkäufe des Geschäftsjahres 2017 ist demnach innerhalb des Termins der Abgabe der MwSt-Erklärung für 2017 auszuüben.

In der Praxis bedeutet dies, dass **sämtliche Eingangsrechnungen mit Rechnungsdatum 2017 in der MwSt-Abrechnung des Monats Dezember 2017 bzw. bei trimestraler Buchhaltung in der MwSt-Abrechnung des 4. Trimesters 2017** zu berücksichtigen sind.

EMPFEHLUNG: Um die Ausübung des Rechtes auf den MwSt-Abzug zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, **sämtliche Rechnungen betreffend die Einkäufe des Jahres 2017 fristgerecht innerhalb 15. Jänner 2018 zu organisieren** und ihrem Sachbearbeiter der Buchhaltung zu übermitteln, damit diese noch in der MwSt-Abrechnung des Jahres 2017 (16.01.2018 bei monatlicher Buchhaltung oder 16.03.2018 bei trimestraler Buchhaltung) berücksichtigt werden können.

Mit den besten Grüßen

Büro Hartmann Aichner

¹ Art. 2 vom Gesetzesdekret Nr. 50/2017

² Art. 19 Abs. 1 VPR 633/1972